

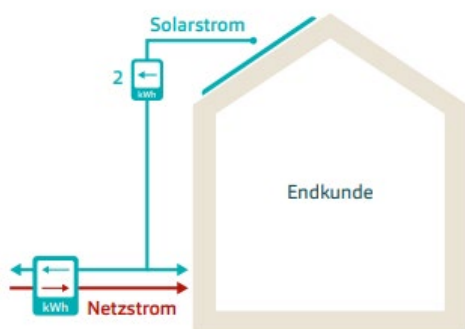
## Informationen zum Eigenverbrauch

Eigentümer einer Energieerzeugungsanlage haben das Recht Ihre selbstproduzierte Energie teilweise oder ganz vor Ort zu verbrauchen oder diese am Ort der Produktion ganz oder teilweise zu veräussern.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind in der Praxis zwei Fälle von Eigenverbrauch anzutreffen.

- Eigenverbrauch mit einem Endverbraucher
- Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

## Eigenverbrauch eines einzelnen Endverbrauchers



Der vor Ort produzierte Strom wird teilweise oder ganz vor Ort genutzt.

Ein allfälliger Überschuss wird ins Netz des Verteilnetzbetreibers eingespeist und durch diesen vergütet. Der Eigenverbrauch ist unabhängig von der Grösse der Produktionsanlage oder gewählten Technologie möglich.

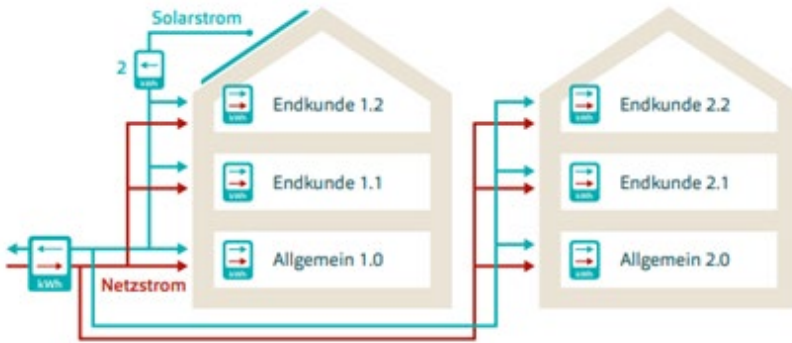
Eine allfällige Anpassung der Hausinstallation geht zu Lasten des Eigentümers.

**Messung:** Der Zähler misst sowohl den an den Verteilnetzbetreiber gelieferten Strom, als auch die aus dem Netz bezogene Energie. Bei Anlagen < 30kVA ist ein zweiter Zählerplatz vorzusehen. Bei Anlagen > als 30 kVA ist ein separater Zähler für die Produktionsanlage vorgeschrieben. Bezug und Rückspeisung erfolgen über die gleiche Anschlussleitung.

**Wechsel:** Wird ein Wechsel auf Eigenverbrauch bei einer bestehenden Anlage gewünscht, so ist dies 3 Monate im Voraus schriftlich dem VNB zu melden.

**Kosten:** Allfällige entstehende Kosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

**Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten (Art. 17 EnG)**



Produzent und Endverbraucher hinter dem selben Netzanschlusspunkt (z.B. Mehrfamilienhäuser) können sich zum Eigenverbrauch mit mehreren Verbrauchsstätten zusammenschliessen. Für den Zusammenschluss ist ein separater Vertrag mit allen Teilnehmern abzuschliessen. Bei einem Verbrauch > 100 MWh / Jahr ist ein Marktzugang möglich

**Voraussetzung:** Die Produktionsleistung der Anlage muss mindestens 10% der Anschlussleistung am Messpunkt des Zusammenschlusses betragen. Der Zusammenschluss hat hinter dem Netzanschlusspunkt zu erfolgen. Der Zusammenschluss tritt gegenüber dem VNB als ein Endverbraucher auf und hat einen Vertreter bzw. Bevollmächtigten der/des Grundeigentümers zu benennen. Die interne Organisation ist grundsätzlich Sache des ZEV. Bestehende Verträge sind durch den Eigentümer oder Bevollmächtigten 3 Monate im Voraus schriftlich zu kündigen.

**Messung:** Der VNB misst den bezogenen und gelieferten Strom mit einer Messeinrichtung. Bei Anlagen > als 30 kVA wird ein separater Produktionszähler installiert. Für die Messung der einzelnen Verbrauchsstätten innerhalb des ZEV ist der Zusammenschluss verantwortlich. Die eingesetzten Zähler müssen der Messmittelverordnung entsprechen. Kosten für die Demontage nicht mehr benötigter Zähler des VNB bei bestehenden Bauten werden dem Zusammenschluss in Rechnung gestellt.

**Wechsel:** Wird ein Wechsel auf ZEV gewünscht muss dies mit dem unterzeichneten Antrag 3 Monate im Voraus dem VNB gemeldet werden. Bei Eigentümer oder Mieterwechsel bleibt das Objekt im Zusammenschluss.

**Kosten:** Die Kosten der Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch trägt der Grundeigentümer (Art. 17 Abs.4 EnG).

**Unsere Leistungen:**

Hauptmessung durch Arosa Energie

Rechnungsstellung an Vertreter ZEV

Hauptmessung und Messung Endverbraucher durch Arosa Energie

Rechnungsstellung der Hauptmessung und Lieferung der Verbrauchsdaten der Endverbraucher

**Preise**

<b>Hauptmessung</b>		
Initialisierung Messung und Abrechnung	CHF	300.00
Zählermiete für Endkunden im ZEV	CHF/Mt. Zähler	4.00
Mutationen (Ein-Austritte aus ZEV)	CHF	150.00